

# Satzung des Radfahrervereins Pfeil 02 e.V. Bochum

## § 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1902 gegründete Verein führt den Namen Radfahrerverein Pfeil 02 e.V. Bochum, nachfolgend RV Pfeil genannt. Sitz des Vereins ist Bochum. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Bochum (VR1017) eingetragen. Er ist Mitglied des Radsportverbandes NRW, der dem Bund Deutscher Radfahrer angehört, sowie im Stadtsportbund Bochum e.V.

## § 2 Zweck

Der RV Pfeil ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung des Radsports als Freizeit- und Breitensport. Der Vereinszweck wird zum Beispiel erreicht durch regelmäßiges trainieren, die Teilnahme an Radsportveranstaltungen des BDR, sowie eigenen Veranstaltungen. Der RV Pfeil vertritt den Grundsatz religiöser, sowie weltanschaulicher Toleranz, ist parteipolitisch neutral und achtet auch die Chancengleichheit von Frauen und Männern.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der RV Pfeil verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel dürfen nur zu satzungsbedingten Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlungen des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Der RV Pfeil verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlungen des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der RV Pfeil besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern
- Jugendlichen, Schülern und Kindern
- Ehrenmitgliedern.

2. Mitglied des RV Pfeil kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann innerhalb von drei Monaten ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist kein Rechtsmittel gegeben. Mit Stellung des Aufnahmeantrags wird diese Satzung anerkannt. Die Aufnahme wird erst nach Zahlung des Jahresbeitrages wirksam.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreibebrief spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres an den Vorstand zu richten. Mit Abmeldung oder Ausschlussbescheid erlöschen die Rechte des Mitglieds.

4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem RV Pfeil ausgeschlossen werden wegen:

- erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen
- groben unsportlichen Verhaltens
- unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschlussbescheid ist dem Mitglied mit Begründung per Einschreibebrief zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb von einem Monat ab Zugang ein Widerspruchsrecht beim Ehrenrat. Kommt es nicht zur Einigung, entscheidet eine außerordentliche Hauptversammlung über den endgültigen Ausschluss. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

5. Streichung erfolgt mit sofortiger Wirkung, wenn trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wurde.

6. Ehrenmitglieder können nur solche Personen werden, die bei wenigstens 25-jähriger Vereinszugehörigkeit das 75. Lebensjahr erreicht, oder sich um den RV Pfeil besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet der Vereinsvorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

7. Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Er ist spätestens bis zum 31. Januar zu entrichten.

8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Anschrift innerhalb von 6 Wochen dem Verein mitzuteilen.

9. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht können jederzeit an allen Veranstaltungen als Gäste teilnehmen.

2. Bei der Wahl der Jugendvertreter sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Vollmacht seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.

3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

### **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat
- Vereinsausschüsse (falls in besonderen Fällen erforderlich)

### **§ 7 Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des RV Pfeil ist die Jahreshauptversammlung.

2. Mitgliederversammlungen sollen monatlich abgehalten werden. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1.Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.

3. Die ordentliche Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind spätestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

4. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der Anwesenheit und der ordnungsgemäßen Einladung.
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Jahresbericht des Vorstands
- Kassenbericht, sowie Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl eines Versammlungsleiters
- Wahl des Vorstands
- Wahl des Ehrenrates
- Wahl der Kassenprüfer
- Beratung der schriftlichen Anträge
- Jahresbeitrag
- Verschiedenes

5. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann innerhalb einer 14tägigen Frist mit einer entsprechenden Tagesordnung einberufen werden, wenn:

- der Vorstand es beschließt oder
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des 1.Vorsitzenden, bzw. des/der Versammlungsleiters,-in den Ausschlag.

Beschlüsse, die die Satzung betreffen, erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Anträge können gestellt werden von:

- den stimmberechtigten Mitgliedern
- dem Vorstand.

9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Hauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Hauptversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bestätigt wird. Das kann dadurch geschehen, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Für Anträge auf Satzungsänderung gilt § 10 der Satzung.

10. Die Kassenprüfer bestehen aus den 1. und 2. Kassenprüfern,-innen, sowie einem/r Ersatzprüfer,-in. Die Jahreshauptversammlung wählt den/die Ersatzprüfer,-in. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

11. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn dies ein stimmberechtigtes Versammlungsmitglied beantragt.

12. Der Verlauf der Jahreshauptversammlung und der über den Rahmen der üblichen Tagesordnung hinausgehenden Mitgliederversammlungen ist zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter,-in zu unterzeichnen.

### **§ 8 Der Vorstand**

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- die/der 1. Vorsitzende
- die/der 2. Vorsitzende
- der/die Schriftführer,-in
- der/die Kassierer,-in.

2. Dem Gesamtvorstand gehören an:

- die/der evtl. bestellte Ehrenvorsitzende
- der/die Jugendvertreter,-in (Sie/Er muss von der Hauptversammlung bestätigt werden)
- die Fachwarte der einzelnen Abteilungen.

3. Vorstand gemäß § 26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n und die/den 2. Vorsitzende/n vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis. Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren in folgendem Wahlrhythmus gewählt:

- Die/der 1.Vorsitzende und der/die Kassierer,-in (in Jahren mit gerader Jahreszahl)
- Die/der 2.Vorsitzende und der/die Schriftführer,-in (in Jahren mit ungerader Jahreszahl).

4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er tritt zusammen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen kommissarisch einen Nachfolger zu bestimmen.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig

### **§ 9 Der Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Gesamtvorstand angehören.

2. Die Mitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheidet ein Mitglied aus, so wird dessen Stelle durch Wahl bei der nächsten Jahreshauptversammlung ersetzt. Bis dahin berufen die übrigen Ehrenratsmitglieder ein Ersatzmitglied.

4. Der Ehrenrat wählt sich eine/n Vorsitzende/n.

5. Der Ehrenrat ist berufen Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten.

6. Beschlüsse ergehen nach Anhörung des/der Betroffenen mit einfacher Mehrheit.

### **§ 10 Satzungsänderung**

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Der Antragstext muss allen Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugehen.

### **§11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung dieser Versammlung darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ zum Inhalt haben.

2. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Stadtsporbund Bochum e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.